

## Ortsbeiratssitzung am 15.08.2019

### Stellungnahme zur Bauleitplanung im Ortsbezirk (TOP 5)

#### Wir Grünen Ortsbeiratsmitglieder haben folgende Bedenken zu der vorliegenden Einbeziehungssatzung und den Plänen, ein neues Baugebiet in Holzweiler auszuweisen:

1. In Abweichung zu §3 Abs.1 und §4 des BauGB (Baugesetzbuch) räumt die Einbeziehungssatzung der Gemeinde die Möglichkeit ein, die Genehmigung für das geplante Baugebiet über ein vereinfachtes Verfahren abzuwickeln. Demnach ist es **nicht** erforderlich, die Öffentlichkeit frühzeitig über die Maßnahme zu unterrichten und ihr dabei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Auch wird darauf verzichtet, zuständige Träger öffentlicher Belange zu unterrichten und im Hinblick auf Umweltprüfungen zur Stellungnahme aufzufordern.

Aus den maßgeblichen Prognosen des Statistischen Landesamtes, die auch für die Grafschaft einen Rückgang der Bevölkerungszahlen vorhersagen, lässt sich keine Notwendigkeit für das Vorhaben ableiten. Da schon gar keine außergewöhnliche Dringlichkeit für dieses Vorhaben gesehen wird, sollte es u.E., wenn überhaupt, in einer ordnungsgemäßen Bauleitplanung, die sowohl die frühzeitige Einbeziehung der Öffentlichkeit, als auch entsprechende Beurteilung der Umweltfolgen verlangt, behandelt werden.

2. Die beabsichtigte Bebauung bedeutet zweifellos eine erhebliche, negative Veränderung der Wohnsituation vieler Anwohner. Bei einer ad hoc - Umfrage im näheren Umkreis sprachen sich ca. 60 Bürgerinnen und Bürger gegen das Neubaugebiet aus.

Wir meinen, dass wir als Ortsbeiratsmitglieder diese Meinungsäußerung nicht ignorieren können.

3. Neben dem Verlust wertvollen Ackerbodens sehen wir jegliche Bebauung im gesamten Bereich der Swistbachhänge zwischen Holzweiler und Esch wegen der entsprechenden Bodenversiegelung äußerst kritisch. Die Starkregenereignisse in der Vergangenheit haben gezeigt, dass die Hochwassergefahr reduziert werden muss und nicht noch durch zusätzliche Versiegelungen verstärkt werden darf. Insbesondere im Hinblick auf die Anwohner mit Grundstücken in gefährdeten Bereichen nahe des Swistbaches wäre es deshalb unverantwortlich, würden sie bei der Erörterung zu dem Vorhaben übergangen. Die in der Satzung genannten Maßnahmen zur Ableitung des Regenwassers sind in Hinblick auf Umweltverträglichkeit bisher ungeprüft, geschweige denn genehmigt. Es ist vollkommen ungewiss, ob diese Maßnahmen durchgeführt werden können.
4. Bei der in der Einbeziehungssatzung erwähnten Weide handelt es sich keinesfalls um eine Fläche mit hoher Trittbelastung und intensiver Nutzung, sondern um eine extensiv genutzte Magerwiese, die als Grünlandbiotop nach §30 BNatschG und §15 LNatschG unter gesetzlichem Schutz steht.

Der ausführlichen Stellungnahme des NABU ist zu entnehmen, dass die in der Begründung der Einbeziehungssatzung festgelegten Kompensationsmaßnahmen vollkommen unzureichend sind.

Da es sich demnach um eine eklatante Fehlbeurteilung handelt, können wir auch deshalb der Einbeziehungssatzung in der vorliegenden Form nicht zustimmen.

Hinweis zu der vor einigen Monaten getroffenen Entscheidung des Ortsbeirats, die Einbeziehungssatzung für das geplante Neubaugebiet zu befürworten:

Zum damaligen Zeitpunkt hatte der Ortsbeirat keine Kenntnis über das Umfrageergebnis von Holzweiler Bürgerinnen und Bürger und es war ihm nicht bekannt, dass die Einbeziehungssatzung hinsichtlich der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen die Magerwiese falsch bewertet hat.

Zusammenfassung:

- Eine besondere Dringlichkeit, die das Bedürfnis der Holzweiler Bürgerinnen und Bürger nach frühzeitiger Unterrichtung und Erörterung sowie die Einschaltung von Experten zu den Folgen für die Umwelt und sonstiger Folgen übergeht, ist nicht ersichtlich.
- Ca. 60 Unterschriften gegen das Neubaugebiet sollten nicht ignoriert werden.
- Der Verlust wertvollen Ackerbodens sollte möglichst vermieden werden.
- Wegen des Hochwasserschutzes sollte an den Hängen des Swistbachs jegliche Bebauung, die entsprechende Bodeversiegelung nach sich zieht, unterbleiben.
- Die Magerwiese wurde hinsichtlich der geforderten Ausgleichsmaßnahmen in der Einbeziehungssatzung falsch bewertet.

Frank Halfen & Boris Zoons